



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kampfkunstzentrum Passau e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Passau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, Kampfkünste und Kampfsportarten zu pflegen und zu vermitteln, sowie die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
  - (a) Durchführung eines regelmäßigen und geleiteten Trainings und
  - (b) Angebot von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### § 4 Verbandsanschluss

- (1) Der Verein ist Mitglied des „Bayerischer Landes-Sportverband e.V.“. Er kann ferner Mitgliedschaften in Sportverbänden erwerben, die die im Verein betriebenen Sportarten pflegen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Inhalte von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Sportverbände, deren Mitglied der Verein ist, sowie deren Dachverbände gelten ergänzend für den Verein und sind für die aktiven Vereinsmitglieder verbindlich.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die wenigstens auch einer Abteilung angehören und sich aktiv am Sportgeschehen beteiligen.
- (4) Passive Mitglieder sind Personen, die ohne einer Abteilung anzugehören und sich am Sportgeschehen zu beteiligen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich als aktive oder passive Mitglieder um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss im Falle aktiver Mitgliedschaft zugleich mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in wenigstens einer der Abteilungen des Vereins verbunden sein. Natürliche Personen unter 18 Jahren bedürfen für den Vereinseintritt der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedschaftsantrag, im Falle aktiver Mitglieder nach Anhörung des oder der zuständigen Abteilungsleiter. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, den Vorstand im Rahmen seines Antrags schriftlich über etwaige Einträge in seinem polizeilichen Führungszeugnis zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Vorstands beim Antragsteller.

## **§ 7 Veränderung der Mitgliedschaft**

- (1) Aktive Mitglieder können jeweils zu Beginn eines Kalendermonats die Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen des Vereins erwerben. Dazu bedarf es eines entsprechenden schriftlichen Antrags des Mitglieds an den Vorstand, über den dieser nach Anhörung des oder der zuständigen Abteilungsleiter entscheidet. Im Falle der Annahme des Antrags durch den Vorstand wird die Abteilungsmitgliedschaft zum Beginn des auf den Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied folgenden Kalendermonats erworben. § 6 Absatz (2) Satz (2) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Austritt eines aktiven Mitglieds, das mehr als einer Abteilung angehört, aus einer dieser Abteilungen ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und bedarf einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand, die diesem mindestens 30 Tage vor Ablauf des Kalendervierteljahres zugegangen sein muss.
- (3) Ein Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich und bedarf einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand, die diesem wenigstens 30 Tage vor Ablauf des vorhergehenden Kalendervierteljahres zugegangen sein muss. Der Wechsel beendet mit Ablauf des dem Wechsel vorhergegangenen Kalendervierteljahres alle Abteilungsmitgliedschaften des Mitglieds.

- (4) Hat eine Verletzung einem aktiven Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilungen, denen es angehört, länger als 30 Tage unmöglich gemacht, kann das Mitglied den Wechsel zu einer passiven Mitgliedschaft zu Beginn eines jeden Kalendermonats vornehmen, wenn er dem Vorstand den Wechsel vor Ablauf des Vormonats schriftlich erklärt und der seine Veranstaltungsteilnahme verhindernde Zustand bei Abgabe der Erklärung noch besteht.
- (5) Ein Wechsel von einer passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft kann zu Beginn eines jeden Kalendermonats vorgenommen werden. Dazu bedarf es eines entsprechenden schriftlichen Antrags des Mitglieds an den Vorstand, der zugleich den Antrag auf Mitgliedschaft in wenigstens einer der Abteilungen des Vereins enthalten muss. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach Anhörung des oder der zuständigen Abteilungsleiter. Im Falle der Annahme des Antrags durch den Vorstand erfolgt der Wechsel zum Beginn des auf den Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied folgenden Kalendermonats. § 6 Absatz (2) Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - (b) durch Austritt des Mitglieds oder
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen; die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben. Im Falle der Auflösung einer Abteilung sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auflösung nur Mitglied dieser Abteilung sind, berechtigt, zum Ende des Kalendermonats, in dem die Abteilung aufgelöst wird, oder zum Ende des folgenden Kalendermonats aus dem Verein auszutreten; die Austrittserklärung ist vor dem Ende des jeweiligen Kalendermonats mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied
  - (a) den Mitgliedsbeitrag für einen bestimmten Kalendermonat trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat und seit Absendung der zweiten Mahnung bereits 60 Tage verstrichen sind. Die erste Mahnung kann frühestens 14 Tage nach dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt, die zweite Mahnung frühestens 14 Tage nach Zustellung der ersten Mahnung erfolgen.
  - (b) aufgrund einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde und dies einen Eintrag in seinem polizeilichen Führungszeugnis bedingt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über einen solchen Vorfall unverzüglich schriftlich zu informieren.
  - (c) im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstößt.
  - (d) Anordnungen eines Vereinsorgans oder eines Abteilungsleiters grob missachtet.
  - (e) andere Vereinsmitglieder beim Training bewusst gefährdet.
  - (f) sich in sonstiger Weise wiederholt grob unsportlich verhält.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefs zuzustellen.
- (5) In den Fällen des Absatz (3) Buchstaben (c) bis (f) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

- (6) In den Fällen des Absatz (3) Buchstaben (c) bis (f) kann das Mitglied gegen einen Ausschluss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese hat der Vorstand im Falle rechtzeitiger Berufung innerhalb von 60 Tagen einzuberufen; andernfalls gilt der Ausschluss als nicht erfolgt. Eine Nichteinlegung oder nicht rechtzeitige Einlegung der Berufung gilt als Unterwerfung unter die Ausschließungsentscheidung.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme von zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied oder dieses Mitglieds gegen den Verein.
- (8) Der Vorstand hat die Mitglieder über den Ausschluss eines Mitglieds zu informieren.

## **§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag. Der Monatsbeitrag besteht aus einem Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft (Grundbeitrag) und gegebenenfalls einem Beitrag für die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen (Abteilungsbeiträge). Zusätzlich kann der Verein eine einmalige Gebühr für die Aufnahme in den Verein (Vereinsaufnahmegebühr) sowie eine einmalige Gebühr für die Aufnahme in einzelne Abteilungen (Abteilungsaufnahmegebühren) erheben. Die jeweils geltenden Beiträge und Aufnahmegebühren setzt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest und stellt die jeweils aktuelle Beitragsordnung allen Mitgliedern zu.
- (2) Grundbeiträge und Vereinsaufnahmegebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung von Aktivitäten und Anschaffungen, die den Verein als solchen oder alle Vereinsmitglieder betreffen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, Teile dieser Mittel zur Unterstützung einzelner Abteilungen zu verwenden.
- (3) Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung von Aktivitäten und Anschaffungen der Abteilung, für die sie erhoben wurden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand jedoch beschließen, Teile dieser Mittel zur Unterstützung anderer Abteilung oder des Vereins als solchen zu verwenden. Bei Auflösung einer Abteilung werden die zu diesem Zeitpunkt rechnerisch noch verbliebenen Mittel dieser Abteilung denen aus Grundbeiträgen und Vereinsaufnahmegebühren zugeschlagen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand und
- (b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden. Beide bilden zugleich gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist im einzelnen vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit das Gesetz oder diese Satzung dies nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - (a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - (b) Verwaltung und Verwendung aller Beiträge, Aufnahmegebühren und Spenden,
  - (c) Bestimmung der Ausnahmefälle im Sinne von § 9 Absatz (2) Satz 2 und § 9 Absatz (3) Satz 2,
  - (d) Einrichtung, Auflösung und Bestimmung des Gegenstands von Abteilungen,
  - (e) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern,
  - (f) Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten an Abteilungsleiter für die Durchführung bestimmter Geschäfte im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs,
  - (g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - (h) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - (i) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
  - (j) Entscheidung über Anträge auf Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft sowie Ausschluss von Mitgliedern,
  - (k) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung,
  - (l) Erwerb und Aufgabe der Mitgliedschaft des Vereins in Sportverbänden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für eine Amtszeit bis zum Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung des auf das Wahljahr folgenden zweiten Kalenderjahres gewählt; sie bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet auch sein Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, bestimmt das verbleibende Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (5) Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit den Stimmen beider Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden nach Bedarf und nach vorheriger Terminabstimmung formlos einberufen werden; die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse können auch schriftlich sowie mittels Telefon, Telefax und sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden. Beschlüsse und die Art ihres Zustandekommens sind in Protokollen festzuhalten, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands können jedoch einzeln im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung für Ihre Arbeit beantragen. Der festzulegende Betrag der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf ein ganzes Jahr. Er wird jeweils am letzten Tag eines Kalenderjahrs fällig, jedoch nur mit dem Anteil, der sich aus der Amtszeit des einzelnen Vorsitzenden im jeweils endenden Kalenderjahr ergibt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende
  - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - (b) Wahl des Schriftführers für die jeweilige Mitgliederversammlung,
  - (c) jährliche Wahl zweier Kassenprüfer,
  - (d) Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - (e) Entscheidungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie Umwandlung,
  - (f) Entscheidung über vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagene Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien,
  - (g) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
  - (h) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern gegen einen Vereinsausschluss durch den Vorstand.
  - (i) Entscheidung über die Zahlung pauschaler monatlicher Aufwandsentschädigungen und deren Höhe an Mitglieder des Vorstands.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet wurde.
- (3) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein; der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand mit gleicher Tagesordnung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf sieben Tage eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) In einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich in einer Mitgliederversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die schriftlichen Vollmachten sind dem Vorstand zu Beginn einer Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (6) Alle Beschlussfassungen in einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, wenn auf Nachfrage des Vorstands vor der ersten Beschlussfassung wenigstens ein Viertel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Anderenfalls erfolgen alle Abstimmungen öffentlich und durch Handzeichen.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Vereinszweck ändernde Beschlüsse sowie der Auflösungsbeschluss und ein Umwandlungsbeschluss von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Stellen sich für ein Amt des Vereins mehr als eine Person zur Wahl durch die Mitgliederversammlung und kann im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Falle der Stimmgleichheit unter mehr als zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, welche zwei Bewerber an der Stichwahl teilnehmen; im Falle der Stimmgleichheit unter den dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nachfolgenden zwei oder mehr Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer als zweiter Bewerber an der Stichwahl teilnimmt. Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los darüber, welcher Bewerber für das Amt gewählt ist.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder des Vereins zwei Kassenprüfer für die Zeit bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Satzungsmäßigkeit der Vorgänge, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- (3) Die Überprüfung erfolgt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Abteilungen**

- (1) Der Verein kann eine oder mehrere Abteilungen einrichten, die sich jeweils auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten der Kampfkunst oder des Kampfsports betätigen. Einrichtung, Gegenstand und Auflösung der Abteilungen bestimmt der Vorstand.
- (2) Eine Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird. Ein Mitglied kann auch zum Leiter mehrerer Abteilungen bestellt werden. Auch ein Vorstandsmitglied kann zum Abteilungsleiter bestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Veranstaltungen dieser Abteilung.

## **§ 15 Abteilungsleiter**

- (1) Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters zählen insbesondere
  - (a) Organisation des Trainingsbetriebs und sonstiger Veranstaltungen der Abteilung,
  - (b) Planung der ordentlichen Verwendung der rechnerisch auf die Abteilung entfallenden Mittel aus Beiträgen und Aufnahmegebühren,
  - (c) Buchführung über alle Geschäfte zugunsten der Abteilung nach Anweisungen des Vorstands,
  - (d) Abschluss bestimmter Geschäfte zugunsten der Abteilung nach Maßgabe einer vom Vorstand erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht,
  - (e) Erstellung eines Berichts über seine Tätigkeit und die Aktivitäten der Abteilung zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres nach Anweisungen des Vorstands.
- (2) Der Vorstand erteilt dem Abteilungsleiter eine jederzeit widerrufliche, spätestens zum Ablauf der Amtsperiode des Abteilungsleiters erlöschende rechtsgeschäftliche Vollmacht, im Namen des Vereins bestimmte Geschäfte zu Lasten des Vereinsvermögens abzuschließen, die den Betrieb der Abteilung betreffen. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Vollmachtsurkunde nach Erlöschen der Vollmacht an den Vorstand zurückzugeben.
- (3) Der Abteilungsleiter kann Abteilungsmitgliedern die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Abteilung untersagen, wenn das Mitglied zur Teilnahme nicht geeignet erscheint. Im Falle eines Widerspruchs des Mitglieds entscheidet der Vorstand, wenn ihm das Mitglied den Widerspruch unverzüglich schriftlich zur Kenntnis bringt.
- (4) Erfüllt der Abteilungsleiter seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß oder verstößt er gegen die Interessen der Abteilung oder des Vereins, kann ihn der Vorstand mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt abberufen. Der Vorstand übernimmt dann die Abteilungsleitung, bis ein neuer Abteilungsleiter bestimmt ist.
- (5) Der Abteilungsleiter kann mit Einwilligung des Vorstands einen Vertreter bestellen, auf den die Absätze (1) bis (4) entsprechende Anwendung finden.

## **§ 16 Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Wegfall der Gemeinnützigkeit, Umwandlung und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Erlischt der Verein durch Umwandlung (Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein) und ist die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.